

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Lars Alt und Susanne Schütz (FDP)

**Nachfrage zur Umsetzung der rückblickenden Clusterkontrolle in den Schulen**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Lars Alt, Susanne Schütz (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 15.01.2021

Im Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 heißt es:

„Nach der Positivtestung eines Schülers erfolgt eine sofortige Clusterisolation der jeweils vom Gesundheitsamt definierten Gruppe (in der Regel Schulklasse, soweit das Gesundheitsamt keine andere Gruppe definiert hat) zu Hause für zunächst fünf Tage ab dem Diagnosetag des Indexfalls. Wegen des unbestätigten Status der auf Verdacht unter Quarantäne stehenden Klassenmitglieder werden dagegen deren Eltern und andere Haushaltsmitglieder nicht unter Quarantäne gestellt. Nur bei Auftreten von Symptomen tritt eine Haushaltsquarantäne in Kraft. Wegen des zeitlich befristeten und anders strukturierten Kontakts werden auch die Lehrer nicht in die Clusterisolation einbezogen. Lehrern sollte eine niedrighschwellige und symptomgerichtete Diagnostik zur Verfügung gestellt werden. Während der zunächst fünftägigen Quarantänezeit wird die diagnostische Abklärung vorbereitet. Es hat Priorität, die potenziell im Cluster gegebene Infektiosität ohne jede Verzögerung unter Kontrolle zu bringen. Nach fünf Tagen Verdachtsquarantäne erfolgt eine Entscheidungstestung per Antigen-Schnelltest, nach deren Ergebnis die negativ getesteten Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden. Der Unterricht der Klasse kann also ab Tag fünf fortgesetzt werden.“

Auf unsere Anfrage vom 30.11.2020 (Drs. 18/8070) antwortet die Landesregierung in der Drucksache 18/8193 wie folgt.

„Die Umsetzung einer sogenannten Clusterisolation im Sinne des MPK-Beschlusses ist in Planung. Hierzu findet derzeit eine Abstimmung mit dem Kultusministerium und dem Landesgesundheitsamt statt. Eine Umsetzung ist erst geplant, wenn die praktischen Fragen zur Umsetzung, insbesondere zur Testweise, geklärt sind. Dieses wird wahrscheinlich frühestens Anfang 2021 bzw. zum neuen Schulhalbjahr am 1. Februar 2021 der Fall sein. Voraussichtlich wird hierzu eine Empfehlung des Landesgesundheitsamtes erfolgen.“

1. Wie soll die von der MPK vereinbarte einheitliche Kontrollstrategie im Schulbereich, die „rückblickende Clusterkontrolle“, in Niedersachsen spätestens zum 1. Februar 2021 Anwendung finden?
2. Plant Niedersachsen im Rahmen der „rückblickenden Clusterkontrolle“ bei Lehrkräften trotz fehlender Clusterisolation im Falle der Infektion eines Schülers eine symptomgerichtete Diagnostik und keine Entscheidungstestung per Antigen-Schnelltest? Wie ist dieses Vorgehen begründet?
3. Welche Empfehlung hat das Landesgesundheitsamt zu der Umsetzung des MPK-Beschlusses gegeben, bzw. wann soll diese erfolgen?

(Verteilt am 19.01.2021)